

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Allgemeines**

1. Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### **II. Angebot**

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Die Display-Messebau GmbH hält sich an ein von ihr abgegebenes Angebot 14 Tage gebunden.

2. Etwa anfallende Entwurfskosten werden dem Auftraggeber von der Display-Messebau GmbH rechtzeitig bekannt gegeben und nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe des jeweiligen Honorars ist durch die HOAI bundesweit einheitlich geregelt.

3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Display-Messebau GmbH Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Display-Messebau GmbH ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **III. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Display-Messebau GmbH maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Display-Messebau GmbH.

### **IV. Preise und Zahlung**

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Display-Messebau GmbH zu leisten, und zwar 7 Tage nach Rechnungslegung. Die Rechnungen sind rein netto und nicht skontierbar.

2. Als Zahlungsziel gilt bei Realisation von Messeständen: 50% bei Auftragserteilung, Rest nach Standübergabe rein netto, bei Nebenleistungen: 7 Tage nach Rechnungslegung, rein netto.

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 1 % über dem jeweiligen Diskontsatz des Deutschen Zentralbankinstitutes, mindestens aber 5 % berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Display-Messebau GmbH anerkannt sind.

### **V. Lieferzeit**

1. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3. Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Display-Messebau GmbH liegen – gleichviel, ob im Werk der Display-Messebau GmbH oder bei ihren Unterlieferern eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.

4. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von der Display-Messebau GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Display-Messebau GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung im Werk der Display-Messebau GmbH entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die Display-Messebau GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Liefer- und Montagefrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Display-Messebau GmbH berechtigt, Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Setzt uns der Besteller, nach dem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

10. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8 und 9 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenen Verzuges geltend macht, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

## **VI. Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Display-Messebau GmbH noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Display-Messebau GmbH gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die Display-Messebau GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist die Display-Messebau GmbH verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte auf Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Display-Messebau GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch so lange bestehen, bis vom Besteller hereingegebene Akzpte restlos eingelöst sind.

Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Display-Messebau GmbH berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers gegen einschlägige Risiken zu versichern, es sei denn, der Besteller erbringt den Nachweis, dass entsprechende Versicherungen von ihm abgeschlossen sind. Für diesen Fall tritt der Besteller hiermit einen eventuellen Anspruch auf Versicherungsleistungen in Höhe des Lieferpreises an die Display-Messebau GmbH ab. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend vorgenommen, sobald der Besteller den Lieferpreis in voller Höhe bezahlt.

2. Für den Fall, dass der Besteller den Liefergegenstand vor Zahlung des Gesamtkaufpreises veräußert, tritt er seine Forderung aus dem Weiterverkauf bereits jetzt an die Display-Messebau GmbH als Lieferer ab.

Die Display-Messebau GmbH verpflichtet sich, die an sie schon jetzt abgetretene Forderung nicht geltend zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

3. Der Liefergegenstand darf vom Besteller weder verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist die Display-Messebau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Display-Messebau GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die Display-Messebau GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich geklärt. In der Pfändung der Liefersache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

## **VIII. Haftung für Mängel der Lieferung und Montage**

1. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Vorherige und ohne Zustimmung der Display-Messebau GmbH vorgenommene Veränderungen an den gelieferten Gegenständen verwirken jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Liefersache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendung nur bis zur Höhe des Lieferpreises. Erhöhen sich die Kosten dadurch, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, so hat der Besteller diese Kosten zu tragen.

3. Zur Vornahme aller der Display-Messebau GmbH notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Display-Messebau GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist die Display-Messebau GmbH von der Mängelhaftung befreit.

4. Sind wir zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine fehlgeschlagene Mängelbeseitigung in Form einer vergeblich versuchten Nachbesserung liegt nur vor, wenn die Display-Messebau GmbH dreimal vergeblich eine Mängelbeseitigung desselben Mangels versucht hat.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, oder wenn die Display-Messebau GmbH mit der Beseitigung der Mängel in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Display-Messebau GmbH angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

5. Die Display-Messebau GmbH kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Display-Messebau GmbH vorgenommene Änderungen wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Ferner wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel. Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Display-Messebau GmbH zurückzuführen sind.

7. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht; insbesondere haftet die Display-Messebau GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensverursachung seitens der Display-Messebau GmbH auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB geltend macht.

9. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## **IX. Gesamthaftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff.VIII Nr. 7 bis 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder von der Display-Messebau GmbH zu vertretender Unmöglichkeit.

2. Soweit die Haftung der Display-Messebau GmbH aus- geschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **X. Rücktrittsrecht des Lieferers und Bestellers**

1. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Display-Messebau GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

2. Die Display-Messebau GmbH hat das Recht auf Rücktritt, sofern sie nach Bestätigung des Auftrages gravierende, negative Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers ergeben, oder sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinn von Ziffer V eintreten.

## **XI. Transporte von fremden Messeständen und Zubehör**

1. Transporte von fremden Messeständen, Exponaten oder sonstigem Ausstellungsgut gehen zu Lasten und auch auf eigene Gefahr des Ausstellers. Sie sind von ihm auf eigene Kosten versichern zu lassen.

2. Dies gilt sowohl bei Transporten durch eigene Fahrzeuge der Display-Messebau GmbH, als auch bei anderen Transportmitteln wie Mietfahrzeuge, Kurierdienste, Schiff, Eisenbahn, Flugzeug oder Spedition.

## **XII. Transporte unserer eigenen Messebausysteme etc.**

Die von der Display-Messebau GmbH mietweise angebotene Messestände und sonstiges Zubehör sind durch uns gegen Transportschäden versichert.

## **XIII. Einlagerungen**

Einlagerungen von fremdem Messegut sowie aller damit zusammenhängenden Materialien geschehen auf Gefahr und Kosten des Ausstellers. Dieser hat für den Zeitraum der Einlagerung eine ausreichende Versicherung des Einlagerungsgutes zu veranlassen.

## **XIV. Sonderbedingungen für die Realisierung von Messeständen**

In Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Geschäftsbedingungen gilt bei der Realisierung von Messeständen wegen des Fixgeschäftscharakters folgende Vereinbarung. Im übrigen bleiben die Geschäftsbedingungen unberührt.

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zum vereinbarten Termin der Messestand übergeben werden kann. Die Lieferfrist bezieht sich nur auf die Leistungen, die im Hauptangebot enthalten sind. Nachbestellungen und Änderungswünsche können zur Überschreitung des vereinbarten Liefertermins führen.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Eine Verlängerung der Liefer- und Montagefrist ist nicht möglich.
4. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Messestandes auf den Besteller über, und endet bei Veranstaltungsschluß nach Übergabe an die Display-Messebau GmbH.
5. Teillieferungen sind nicht möglich.
6. Mängelrügen sind sofort bei Übergabe des Objektes schriftlich geltend zu machen, wobei Schönheitsfehler am Mietmaterial keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung rechtfertigen. Mängel, die im Laufe der Veranstaltung auftreten, bedürfen ebenso der schriftlichen Geltendmachung. Von der Display-Messebau GmbH zu vertretende Mängel hat diese unverzüglich zu beseitigen. Falls es sich hier nicht um Mängel am Baukörper, sondern vielmehr um solche an technischer Gerätschaft handelt, behält sich Display-Messebau GmbH vor, auf eigene Kosten Vertragsunternehmen der entsprechenden Messegesellschaft oder des Geräteherstellers mit der Reparatur zu beauftragen. Etwaige Ausfall- und Wartezeiten werden nur in Höhe des Einzelmietpreises pro Tag erstattet.
7. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Display-Messebau GmbH die Lieferfrist gemäß Ziffer XIV Nr. 1 nicht einhält.
8. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer V Nr. 8 und 9 gilt nicht.
9. Der Besteller hat die ihm von der Display-Messebau GmbH überlassenen Systeme und Zubehör für den Zeitraum ab Übergabe an ihn bis zur Rückgabe an die Display-Messebau GmbH ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung zu tragen.
10. Kundeneigenes Messegut ist während der Auf- und Abbauphase bis zur Übergabe bzw. Übernahme nach Messeschluß nicht durch die Display-Messebau GmbH gegen Beschädigung und Diebstahl versichert.
11. Eingetretene Schäden oder Diebstahl sind der Display-Messebau GmbH schnellstens zu melden.
12. Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung verpflichtet sich der Besteller, unverzüglich eine Anzeige zu erstatten.

## **XV. Haftung für überlassene Arbeitsunterlagen etc.**

Die Display-Messebau GmbH haftet für die Beschädigung oder den Verlust der ihr von dem Besteller überlassenen Reinzeichnungen, Manuskripten und sonstigen Arbeitsunterlagen nur in Höhe des reinen Materialwertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Display-Messebau GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Schadensverursachung nachgewiesen wird.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Display-Messebau GmbH.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Display-Messebau GmbH zuständig ist.
3. Für die Beziehung zwischen der Display-Messebau GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **XVII. Sonstige Vereinbarungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.